



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall
Wassernutzung
Gebrauchswassernutzung und Wärmepumpen

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Gesuchsformular vom 16. Dezember 2021

Gesuch zur Übertragung einer bestehenden Konzession für eine Gebrauchswassernutzung

Gemäss Art. 13 des Wassernutzungsgesetzes (WNG) vom 23. November 1997

Angaben Gesuchsteller/in

(Neue Konzessionärin / neuer Konzessionär)

Name	<input type="text"/>
Funktion (bei Firma, Verbund, Gemeinde)	<input type="text"/>
Kontaktperson	<input type="text"/>
Strasse	<input type="text"/>
PLZ / Ort	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>

Datum und rechtsgültige Unterschrift
evtl. ergänzend Stempel

Angaben bisherige Konzessionärin / bisheriger Konzessionär

Name	<input type="text"/>
Funktion (bei Firma, Verbund, Gemeinde)	<input type="text"/>
Kontaktperson	<input type="text"/>
Strasse	<input type="text"/>
PLZ / Ort	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>

Datum und rechtsgültige Unterschrift
evtl. ergänzend Stempel

Einverständnis Grundeigentümer/in

(nur falls nicht identisch mit Gesuchsteller/in)

Name

Strasse

PLZ / Ort

Datum und rechtsgültige Unterschrift
evtl. ergänzend Stempel

Angaben zur Konzession

Standortgemeinde

Konzessionsnummer Laufnummer

Standort der Anlage
(Strasse, Ortschaft, Flurname)

Parzellen-Nr.

Zeitpunkt der Übertragung

Grund der Übertragung

Verwendungszweck Wärmepumpe Kühlwasser
des Wassers Trink- / Brauchwasser Industrielle / gewerbliche Nutzung
 Technische Beschneidung Landwirtschaftliche Bewässerung
 Fischzuchtanlage

Bemerkungen

Wichtige Hinweise

1. Die Konzession wird auf die gesuchstellende Person übertragen. Die Unterschriften der Gesuchstellerschaft und der bisherigen Inhaberschaft auf dem Konzessionsgesuch ist unerlässlich. Bei Stockwerkeigentümergeinschaften müssen alle Parteien der Konzessionserneuerung zustimmen. Die Zustimmung kann per Unterschrift (Unterschriftenbogen) oder in einem Beschlussprotokoll der Stockwerkeigentümergeinschaftsversammlung mit Traktandum «Konzessionserneuerung» erteilt werden.
2. Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) kann weitere Angaben zur Beurteilung des Gesuches verlangen.
3. Eine Übertragung der Konzession bedarf der Zustimmung der Konzessionsbehörde (Art. 13 WNG). Die Zustimmung wird erteilt, wenn die bewerbende Person allen Erfordernissen des Gesetzes und der Konzession genügt.
4. Gemäss Art. 36 WNG sind für Gebrauchswassernutzungen jährliche Abgaben (Wasserzinsen) zu entrichten. Die Wasserzinsen werden jeweils am 30. Juni in Rechnung gestellt (Art. 17 Abs. 4 WAD). Eine allfällige Aufteilung der Wasserzinsen des laufenden Jahres hat eigenständig zwischen den beteiligten Parteien zu erfolgen.